



Internetpublikation der Abteilung D - Dienstleistungszentrum -

FACHBEREICH **Bezüge**

THEMATIK **Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung;
Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Lohnsteuer-
abzugsverfahren ab 2010;
Aktualisierte Fassung**

BEARBEITUNG D 2.2

DATUM 23. Juni 2010

Gegenüber der Fassung meines Schreibens vom 30.03.2010 hat sich eine Änderung hinsichtlich der Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherter Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen ergeben.

Änderungen/Ergänzungen gegenüber der vorherigen Fassung sind durch seitlichen Randstrich gekennzeichnet.

1. Allgemeines

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.07.2009 (BGBl I S. 1959) wird die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 01.01.2010 in wesentlichen Teilen geändert. Die neuen Regelungen betreffen sowohl gesetzlich- als auch privat versicherte Beschäftigte aller Statusgruppen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen. Die geänderte steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen führt über die neue Vorsorgepauschale regelmäßig (Ausnahmen ggf. bei den Lohnsteuerklassen I - IV) zu einem geringeren Lohnsteuereinbehalt.

2. Änderung bei der Vorsorgepauschale

Bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern entspricht die Vorsorgepauschale grundsätzlich den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie dem steuerlich abziehbaren Teil der Rentenversicherungsbeiträge. Diese Vorsorgepauschale wird ab 01.01.2010 beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Berücksichtigt ist dabei eine

Mindestvorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 12% des Arbeitslohns, höchstens jedoch 1.900,- EUR jährlich in den Lohnsteuerklassen I, II, IV, V und VI und 3.000,- EUR jährlich in der Lohnsteuerklasse III.

Auch bei Empfängerinnen und Empfängern von Besoldungs- und Versorgungsbezügen wird die o. a. Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt.

3. Nachweis von Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträgen

Nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer (insbesondere Beamtinnen und Beamte) können jedoch Ihrem Arbeitgeber bzw. (ehemaligen) Dienstherrn höhere Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung zwecks Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug freiwillig nachweisen. Zu diesem Zweck erteilen die Krankenversicherungsunternehmen regelmäßig bis Ende des Jahres 2009 Bescheinigungen über die Höhe der steuerlich zu berücksichtigenden Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge. Diese können dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Dies ist erforderlich, weil lediglich eine Basisabsicherung, die den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entspricht, steuerlich zu berücksichtigen ist. Beiträge für eine darüber hinausgehende Versorgung – z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer und zur Finanzierung des Krankengeldes/Krankenhaustagegeldes – gehören nicht dazu. Allerdings können auch die Beiträge für mitversicherte, nicht dauernd getrennt lebende, unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten (unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind grundsätzlich Personen, denen eine Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde bzw. für die eine entsprechende Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes vorliegt), Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und Kinder, für die ein Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld zusteht, berücksichtigt werden. Auch private Versicherungsbeiträge eines selbst versicherten, nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten können berücksichtigt werden, sofern dieser keine weiteren Einkünfte erzielt (Hinweis auf Punkt 4, letzter Absatz).

Die Vorlage einer Bescheinigung des Krankenversicherungsunternehmens wirkt sich steuerlich nicht aus, wenn die Beiträge niedriger sind als die Mindestvorsorgepauschale (siehe oben). Sie sollte daher grundsätzlich nur erwogen werden, wenn die Basisversicherungsbeiträge die jährlichen Höchstbeträge (1.900,- EUR bzw. 3000,- EUR überschreiten oder der Jahresarbeitslohn 15.834,- EUR (25.000,- EUR bei Steuerklasse III) unterschreitet.

Bei privat versicherten Tarifbeschäftigten ist zu berücksichtigen, dass der Beitragszuschuss des Arbeitgebers die bescheinigten Beiträge vermindert, so dass die o. a. Höchstbeträge

dadurch ggf. nicht überschritten werden. Der Beitragszuschuss wird in einem pauschalierten Verfahren ermittelt und beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt.

Bei privat versicherten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, die einen Erstattungsbetrag gem. § 9 Abs. 1 oder 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) erhalten, ist dieser Betrag von den bescheinigten Beiträgen abzusetzen. Eine programmgesteuerte Verrechnung kann leider nicht erfolgen.

Bei freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen wird auf der Grundlage des steuerpflichtigen Arbeitslohns unabhängig von den tatsächlich abzuführenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen die o.a. Mindestvorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berücksichtigt. Der übersteigende Betrag kann nur im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer beim Wohnsitzfinanzamt berücksichtigt werden.

Im Übrigen werden die Beiträge wie bisher auch im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer berücksichtigt. Die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte ist für Vorsorgeaufwendungen ausgeschlossen.

4. Verfahren zur Vorlage der Bescheinigung des Krankenversicherungsunternehmens

Ich bitte, das Verfahren zur Vorlage der Lohnsteuerkarte analog anzuwenden (siehe BADV –Steuerhinweise für Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger vom Oktober 2009).

Auch können separate Bescheinigungen des Ehegatten vorgelegt werden, wenn diese wie o. a. gekennzeichnet sind.

Sofern lediglich eine Kopie vorgelegt wird, ist eine kurze Erläuterung erforderlich (z. B. weil der in der Bescheinigung aufgeführte Ehegatte einen eigenen Bezügeanspruch hat und das Original deshalb bei der Bezügestelle des Ehegatten vorgelegt wurde). In diesem Fall ist lediglich der Beitrag der Bezügeempfängerin bzw. des Bezügeempfängers zu berücksichtigen.

Im Übrigen besteht für den Arbeitgeber keine umfassende Prüfungspflicht hinsichtlich des Anspruchs und der Höhe der von den Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfängern geltend gemachten Vorsorgeaufwendungen. Eine ggf. erforderliche Korrektur erfolgt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer gem. § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt
für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen
- Dienstleistungszentrum -